



GRÜNBERGER HEIMAT ZEITUNG WOCHENBLATT

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT GRÜNBERG

UND DER STADTTEILE · BELTERSHAIN · GÖBELNROD · HARBACH · KLEIN-EICHEN · LARDENBACH · LEHNHEIM · LUMDA · QUECKBORN
REINHARDSHAIN · STANGENROD · STOCKHAUSEN · WEICKARTSHAIN · WEITERSHAIN

31. Januar 2021

Nr. 1 | 170. Jahrgang



Amtliche Bekannt- machungen

2. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I 1131) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. I S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 10.12.2020 folgende **2. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg** beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert.

(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme (gemäß Anmeldung nach Betreuungsmodell) die sich aus §§ 2 und 3 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten und das Verpflegungsentgelt für die

in den Kindertagesstätten angebotenen Speisen und Getränke.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 Ermäßigung der Kostenbeiträge wird neu eingefügt:

(2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff. ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

Artikel III

§ 5 Verpflegungsentgelt wird wie folgt geändert:

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt (18 Tage). Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen neu zu ermitteln und festzusetzen.

Artikel IV

§ 6 Abs. 3 und Abs. 4 Abwicklung der Kostenbeiträge werden wie folgt geändert:

(3) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen. Sollte die Einrichtung aufgrund äußerer Einwirkungen vorübergehend länger als eine Kalenderwoche geschlossen sein, werden der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt entsprechend zurückerstattet.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht sowie die Zahlung des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.

Artikel V

Die übrigen §§ der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinder-

tagesstätten der Stadt Grünberg bleiben unverändert.

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. 35305 Grünberg, den 11.12.2020

Der Magistrat der Stadt Grünberg
Frank Ide, Bürgermeister

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson (Schiedsfrau oder Schiedsman) für den Schiedsamtbezirk Grünberg

In der Stadt Grünberg ist das Amt der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Grünberg ab Juni 2021 neu zu besetzen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Interessierte Personen, die die Voraussetzungen erfüllen und sich zur Wahl stellen wollen, bewerben sich bitte bis zum 28. Februar 2021 unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und beruflicher Tätigkeit beim Magistrat der Stadt Grünberg, Fachbereich I, Rabegasse 1, 35305 Grünberg.

Der Magistrat der Stadt Grünberg
Frank Ide, Bürgermeister

Wasser-Versorgungsdruck wird angehoben

Lardenbach, Klein-Eichen und Seenbrücke betroffen

Aufgrund der Neukonzeption der Trinkwasserversorgung in den Grünberger Stadtteilen Lardenbach, Klein-Eichen und Seenbrücke werden wir ab April 2021 den Versorgungsdruck um ca. 0,6 bar in den genannten Ortsteilen anheben. Aufgrund der Anhebung des Ortsdruckes könnten eventuelle Umbauten an der Trinkwasserinstallation nötig sein, wie z. B. Druckminderer hinter

der Wasseruhr oder die Sicherheitsgruppe vor der Brauchwasseranlage.

Bitte stellen Sie sich auf diese Gelegenheiten ein und lassen dies von Ihrem Heizungsinstallateur überprüfen.

Bei Fragen steht Ihnen unsere technische Betriebsführung Firma Rohrleitungsbau Fritz GmbH & Co. KG, Zur Gänsweide 10 in 35447 Reiskirchen-Ettingshausen gerne zur Verfügung. Die Firma Fritz ist unter der Telefonnummer 06401/9 11 10 erreichbar.

Stadtwerke Grünberg

Technische Betriebsführung

Hundsteuerbescheide 2021

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Stadt Grünberg die Hundsteuerbescheide 2021 nicht versenden wird. Der zuletzt versendete Steuerbescheid behält seine Gültigkeit. Die Hundsteuer für das Jahr 2021 ist am 1. Juli 2021 fällig und beträgt für jeden Hund 60,00 Euro; für jeden gefährlichen Hund nach § 5 Abs. 2 der Hundsteuersatzung der Stadt Grünberg 600,00 Euro.

Der Magistrat der Stadt Grünberg

Erfolgreiche Selbstablesung

Im Jahr 2020 wurde die Ablesung der Wasserzähler in Grünberg für die Verbrauchsabrechnung 2020 erstmals komplett durch die Selbstablesung durchgeführt. Die Hauseigentümer waren Ende November 2020 angeschrieben worden, ihre Zählerstände abzulesen und der Stadt Grünberg bis zum 7. Dezember 2020 zu übermitteln. Über die städtische Homepage wurden etwa 62% der Zählerstände online übermittelt. 29% der Zählerstände wurden entweder per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt. Lediglich für 9% erfolgte keine Rückmeldung. Diese Fälle wurden anhand von dem Vorjahresverbrauch geschätzt.

Wir hoffen, dass die Möglichkeit der digitalen Erfassung in diesem Jahr noch besser angenommen wird. Für Bürger/innen, die keinen Internetanschluss besitzen, wird natürlich weiterhin die Möglichkeit bestehen, ihre Zählerstände telefonisch mitzuteilen.

Wir bedanken uns für die Mithilfe.

Stadtverwaltung Grünberg



Wichtige Telefonnummern

Notrufe – Notfalldienste

Polizeistation Grünberg: Tel. 06401/91430

Überfall, Verkehrsunfall: Tel. 110

Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst: Tel. 0641/794973-0

Feuerwehr/Rettungsdienst-Notruf: Tel. 112

Feuerwehr Grünberg: Tel. 06401/7810,
Fax 06401/210086

Stadtverwaltung Grünberg

Tel. 06401/8040, Fax 06401/804103

Bürgerhaus Gallushalle,
Hausmeister M. Theiß: Tel. 0151/46132127

Frauenbeauftragte Kirstin Theiß:
Tel. 06401/804113,
E-Mail: k.theiss@gruenberg.de

Kinder- und Jugendbüro: Tel. 06401/903230

Behindertenbeauftragte Bärbel Babutzka,
Siedlungsstraße 6, Grünberg-Lumda:
(nach 17.00 Uhr) 06401/4048849

Koordinator für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen – Bereich Grünberg
Gerrit-Scott Vogelgesang
Handy: 01 51/27 2472 45

Wasser-, Energieversorgung

Wasserwerk: Tel. 06401/91110,
Handy 0163/8111022

Oberhessen-Gas,
Friedberg: Tel. 0180/1006427

Ortsgericht Grünberg I

Sprechzeiten Do. von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus 1. Stock sowie nach Vereinbarung:
Tel. 06401/7268

Schiedsamt

Tel. 06401/2279713

Forstamt

Revierförsterei Grünberg (gesamter Stadtwald):
Tel. 0641/460460-0

Pflegedienste

Haus der Senioren: Tel. 06401/9210

Häusliche Alten- und Krankenpflege:
Tel. 06401/1733 oder 0172-6709948

Soziale Einrichtungen

Diakonisches Werk (Soziale Beratungsstelle):
Tel. 06401/223114-0

Sozialer Pflegedienst MOBI: Tel. 06401/91090
Jugend- und Drogenberatung

(Beratungszentrum): Tel. 06401/90236

Seniorenbüro Grünberg: Tel. 06401/22311414

Grünberger Tafel: Tel. 06401/22311418

Grünberger Klamotte: Tel. 0176/92113733

Beratungs- und Koordinationsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühl-
gasse 8, Gießen: Tel. 0641/9790090

Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühl-
gasse 8, Gießen: Tel. 0641/20916497

VdK-Kreisverband Gießen: Tel. 0641/9696899

EUTB Beratungsstelle Gießen – Ich bin dabei
e. V. Kostenlos Beratung und Unterstützung für
alle Menschen mit (drohender) Behinderungen
und deren Angehörige zu allen Fragen zur Re-
habilitation und Teilhabe. EUTB, Frankfurter
Straße 12, 35390 Gießen, Telefon: 06 41/
98 43 84 85 oder Mail an
info@teilhabe-giessen.de

Nahverkehr

Anruf-Linien-Taxi (ALT), Firma Holzapfel:
Tel. 0171/4909700

Hessenweiter zahnärztlicher Notdienst

Tel. 0 18 05/60 70 11

Öffentliche Erinnerung

Die Zahlung der am **15. Februar 2021** fälligen Steuern und Abgaben bringen wir in Erinnerung.

Rückständige Beträge werden kostenpflichtig im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Am 15. Februar 2021 werden fällig:

1. Grundsteuer 1. Rate 2021
2. Gewerbesteuer 1. Rate 2021
3. Wassergeld 1. Rate 2021
4. Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 1. Rate 2021

Fällig ist der aus den Jahressteuerbescheiden 2021 und den Verbrauchsabrechnungen vom 12.01.2021 unter Abschnitt »künftige Fälligkeiten« insgesamt ausgewiesene Raten-

betrag. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass evtl. ergangene Änderungsbescheide den Ratenbetrag des ursprünglichen Steuerbescheides verändert haben können. Somit ist für Ihre Ratenzahlung immer der zuletzt ergangene Steuerbescheid maßgebend.

Bitte achten Sie auch auf die Fälligkeitstermine der Grundsteuer für weitere Grundstücke. Hier behalten die alten Steuerbescheide bis zur Zustellung eines neuen Bescheides ihre Gültigkeit.

Nutzen Sie bitte auch das Lastschriftinzugsverfahren:

Erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat. Sie ersparen sich

- die Wege zur Bank

- das Ausfüllen von Überweisungsträgern und Schecks und

- zusätzliche Bankspesen, z.B. für einen Dauerauftrag.

Sie gehen hierdurch sicher, dass kein Zahlungstermin versäumt wird und keine Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen können.

Sollten Sie die Bezahlung Ihrer Steuern und Abgaben dennoch durch eine Überweisung vornehmen, benötigen wir zur ordnungsgemäßen Verbuchung Ihrer Zahlung unbedingt die volle Adress- und Objektnummer. Das Formular finden Sie auf der nächsten Seite.

Ihre Stadtkasse Grünberg
Ulrike Klös, Fachdienstleiterin

Traueranzeigen und Danksagungen

Wir beraten Sie gerne

Gerade in solchen Momenten die richtigen Worte zu finden, ist nicht immer einfach.

Wenden Sie sich deshalb vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter oder Ihr Bestattungsinstitut, wenn Sie Hilfe beim Formulieren und Gestalten Ihrer Traueranzeige oder Danksagung benötigen.

Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG, Gießen

Marburger Straße 20, Telefon 06 41/3003-0

**Lesen Sie Ihr amtliches Mitteilungsblatt
drei Wochen lang zur Probe.
Kostenlos und ohne jede Verpflichtung!**

Wer Bescheid wissen, wer mitreden, wer aktiver Bürger seiner Heimatgemeinde sein will, der kann auf das amtliche Mitteilungsblatt mit allen wichtigen lokalen Nachrichten und Ankündigungen nicht verzichten.

Nutzen auch Sie jede Woche das umfangreiche Angebot Ihres Gemeindeblatts. Wir laden Sie zum Probelesen ein. Als »Gast-Abonnent« können Sie drei Wochen lang prüfen, was Ihnen Ihr Mitteilungsblatt zu bieten hat.

Schicken Sie nebenstehenden Bestellschein heute noch an:

MDV-GmbH & Co. KG
Postfach 100462
35334 Gießen

Probe-Bestellung

Bitte liefern Sie mir drei Wochen lang kostenlos und ohne jede Verpflichtung das meinen Wohnort betreffende amtliche Mitteilungsblatt.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Gemeinde, Ortsteil

Geburtsdatum

HEIMAT ZEITUNG
WOCHENZEITUNG FÜR GRÜNBERG

MÜCKER STIMME

HEIMAT ZEITUNG
REISKIRCHENER ANZEIGER - REISKIRCHENER STIMME

STADT GRÜNBERG



DER MAGISTRAT

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Stadtkasse Grünberg
Marktplatz 8
35305 Grünberg

Gläubiger-Identifikationsnummern:
Stadt: DE15ZZZ00000052273
Stadtwerke: DE82ZZZ00000052328

Ich ermächtige die Stadtkasse Grünberg, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Grünberg auf meinem Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Ermächtigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Das Mandat gilt

ab sofort ab Datum: _____

für folgendes Buchungszeichen: _____ / _____

oder einmalig für: _____

Kontoinhaber*in abweichend vom Eigentümer ja nein

Zahlungspflichtige*/Kontoinhaber*in:

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN:

D	E		
---	---	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--

BIC:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Eine Abbuchung von einem Spargbuch bei einer Bank oder Sparkasse ist nicht möglich. Wenn unsere Lastschriften zweimal mangels Deckung nicht eingelöst werden, behalten wir uns vor, die Einzugsermächtigung einzustellen.

Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe A EU-DSGVO

Es gilt die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) über die einheitliche Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union. Wir halten uns an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Die oben angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Ausführung des erteilten SEPA-Lastschriftmandates erhoben und verarbeitet. Die Verwendung und die Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung des Lastschriftverfahrens besteht nicht. Die hier gemachten Angaben sind freiwillig. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, mit der Verarbeitung der vorgenannten Daten durch die verantwortliche Stadt Grünberg zum Zwecke der Einziehung von Ihrem Konto einverstanden zu sein.

Ort, Datum _____ Unterschrift (Kontoinhaber*in) _____